
Ergänzende Bedingungen

Anschlusskosten, Baukostenzuschüsse und zusätzliche Kostenregelungen für Strom-/Gas-Anschlussnehmer und Wasser-Tarifkunden

Stand: 1. Januar 2012

Inhalt

1.	Einleitung	1
2.	Anschlusskosten	1
2.1	Kosten für die Herstellung von Anschlüssen	1
2.2	Kosten für die Veränderung von Anschlüssen	3
2.3	Sicherungsverstärkung	3
2.4	Bauanschlüsse	3
2.5	Inaktive Anschlüsse	3
2.6	Kurzfristige Terminverschiebung oder Änderungen auf der Baustelle	3
3.	Baukostenzuschuss	4
4.	Inbetriebsetzungskosten	4
5.	Kosten bei Einstellung und Wiederaufnahme der Wasserversorgung bzw. der Anschlussnutzung	5
6.	Abrechnungszeitraum des Wasserverbrauchs, Kosten bei Zahlungsverzug	5
7.	Allgemeines	5

1. Einleitung

Der Netzbetreiber, die enercity Netzgesellschaft mbH, erstellt und ändert im Namen und auf Rechnung der Stadtwerke Hannover AG die Anschlüsse Strom und Gas bzw. die Hausanschlüsse Wasser, nachfolgend Anschlüsse genannt.

Die nachfolgenden Kostenregelungen ergänzen die „Allgemeinen Bedingungen der enercity Netzgesellschaft mbH für den Anschluss und die Anschlussnutzung von Letztverbrauchern in Niederspannung bzw. Niederdruck“, die der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (NAV) bzw. der Gasversorgung in Niederdruck (NDAV)“ entsprechen. Ebenfalls gelten die nachfolgenden Kostenregelungen als Ergänzung zu den „Allgemeinen Bedingungen der Stadtwerke Hannover AG für die Versorgung mit Wasser“, die der AVBWasserV entsprechen.

Die „Allgemeinen Bedingungen“ sind im Internet unter www.enercity-netz.de/netzanschluss unter Informationen veröffentlicht. Auf Wunsch stellt sie der Netzbetreiber unentgeltlich zur Verfügung.

Die Herstellung, Inbetriebsetzung sowie Veränderung des Anschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung des von der enercity Netzgesellschaft mbH zur Verfügung gestellten Online-Service Netzanschluss im Internet unter www.enercity-netz.de/netzanschluss oder den ebenfalls auf dieser Seite zur Verfügung gestellten Vordrucken zu beantragen.

Der Anschlussnehmer ist berechtigt, auf dem Privatgrundstück bestimmte Arbeiten unter Einhaltung der technischen Vorgaben der enercity Netzgesellschaft mbH in Eigenleistung und/oder in eigener Verantwortung gemäß den Regeln der Technik zu erbringen.

Um die Arbeiten termingerecht durchführen zu können, benötigt die enercity Netzgesellschaft mbH die Auftragserteilung des Anschlussnehmers mindestens vier Wochen vor der geplanten Ausführung der Anschlussarbeiten. Die Herstellung dauert in der Regel vier Werktage.

Dieser Zeitbedarf kann aufgrund von Faktoren, die nicht durch die enercity Netzgesellschaft mbH beeinflussbar sind, wie z. B. Witterung, unzureichend erbrachte Eigenleistung, keine bzw. unzureichende Baufreiheit, Auflagen sowie einzuholende Genehmigungen durch den Straßenbaulastträger, überschritten werden.

Die Erklärung zur Kampfmittelfreigabe hat der Anschlussnehmer dem Netzbetreiber mit der Beauftragung des Netzanschlusses vorzulegen.

Vom Anschlussnehmer sind die „Technischen Anschlussrichtlinien“ der enercity Netzgesellschaft mbH zu beachten. Diese sind unter www.enercity-netz.de/netzanschluss veröffentlicht. Der Anschlussnehmer hat sicherzustellen, dass die Richtlinien von seinem Beauftragten eingehalten werden.

Für die Leistungen gilt der gesetzliche Umsatzsteuersatz von 19%, Ausnahme bildet hier der Neubau eines Wasseranschlusses, der mit 7% Umsatzsteuer beaufschlagt wird.

2. Anschlusskosten

§ 9 NAV, § 9 NDAV, § 10 AVBWasserV

2.1 Kosten für die Herstellung von Anschlüssen Strom – Gas – Wasser

2.1.1 Standardanschlüsse

Als Standardanschluss gilt ein:

- Niederspannungsanschluss mit einem Aluminiumquerschnitt bis 70 mm² und einem Anschlusskasten bis Baugröße NH 2
- Gasanschluss bis zu einer Nennweite von 50 mm bei einem Anschluss an das Niederdrucknetz oder 25 mm bei einem Anschluss an das Mitteldrucknetz. Der Übergabedruck beträgt 23 mbar, die Schwankungsbreite des Brennwertes liegt zwischen 9,7 und 10,5 kWh/m³
- Wasseranschluss bis zu einer Nennweite von 50 mm

mit einer maximalen Länge in öffentlichen Flächen von 10 m und normalen Bauverhältnissen.

Pos.			Strom (S)	Gas (G)	Wasser (W)	S/G	S/W	G/W	S/G/W
1	Grundbetrag für Tief- und Leitungsbau an der Versorgungsleitung (EUR/St)	brutto	1.809,99	2.220,06	1.933,17	3.170,04	2.325,85	2.770,91	3.593,26
		netto (7 %)			1.806,70		1.700,80	1.408,20	1.556,50
		netto (19 %)	1.521,00	1.865,60		2.663,90	425,20	1.062,30	1.620,00
2	Material (EUR/St)	brutto	195,04	225,03	184,36	420,07	379,20	408,98	608,93
		netto (7 %)			172,30		173,00	175,70	176,50
		netto (19 %)	163,90	189,10		353,00	163,10	185,70	353,00
3a	Wiederherstellung einer bituminösen Oberfläche an der Versorgungsleitung (EUR/St)	brutto	609,99	919,99	827,22	940,10	880,38	892,70	913,69
		netto (7 %)			773,10		497,70	395,00	303,40
		netto (19 %)	512,60	773,10		790,00	292,30	395,00	495,00
3b	Wiederherstellung einer Pflaster-Oberfläche an der Versorgungsleitung (EUR/St)	brutto	220,03	300,00	269,75	310,00	290,31	294,48	317,46
		netto (7 %)			252,10		164,10	130,30	105,40
		netto (19 %)	184,90	252,10		260,50	96,40	130,30	172,00
4	Tiefbau im privaten Bereich (EUR/m)	brutto	39,98	54,98	58,42	59,98	65,72	66,17	72,09
		netto (7 %)			54,60		35,50	31,70	25,10
		netto (19 %)	33,60	46,20		50,40	23,30	27,10	38,00
5a	Kernbohrung(en) (EUR/St)	brutto	99,96	99,96	89,88	199,92	189,84	189,84	290,04
		netto (7 %)			84,00		84,00	84,00	84,00
		netto (19 %)	84,00	84,00		168,00	84,00	84,00	168,20
5b	Kernbohrung für eine Mehrsparten-hauseinführung (EUR/St)	brutto							116,03
		netto (7 %)							33,60
		netto (19 %)							67,30
5c	Dichtelement(e) (EUR/St)	brutto	59,98	89,96	53,93	144,94	113,91	139,10	237,11
		netto (7 %)			50,40		50,40	48,70	48,10
		netto (19 %)	50,40	75,60		121,80	50,40	73,10	156,00
5d	Mehrspartenhauseinführung (EUR/St)	brutto							291,35
		netto (7 %)							72,10
		netto (19 %)							180,00
6a	Inbetriebsetzung (EUR/St)	brutto	104,96	124,95	112,35	230,03	217,55	237,30	342,46
		netto (7 %)			105,00		104,00	105,00	104,40
		netto (19 %)	88,20	105,00		193,30	89,30	105,00	193,90
6b	Weitere Zählpunkte (EUR/St)	brutto	54,98	74,97	67,41				
		netto (7 %)			63,00				
		netto (19 %)	46,20	63,00					

Die Positionen 4, 5a und 5b auf dem privaten Grundstück bzw. am Gebäude können in Eigenleistung und/oder eigener Verantwortung nach vorheriger Abstimmung mit der enercity Netzgesellschaft mbH gemäß den Regeln der Technik erstellt werden.

Position 1 – Grundbetrag

Die Position 1 – Grundbetrag – gilt für die Baustelleneinrichtung und -sicherung, die Einholung eventuell erforderlicher Genehmigungen, die kompletten und betriebsfertigen Verlege- und Montagetarbeiten, den Tiefbau und Oberflächenaufbruch im Bereich der Versorgungsleitung sowie die dazugehörigen Transporte. Ebenfalls enthalten sind die Verkehrssicherung während der Baumaßnahme, die Einmessung und die Dokumentation der Leitungen. Der Grundbetrag gilt nicht für kontaminierte oder belastete Böden und Oberflächen. Die Abrechnung erfolgt pauschal pro zu erstellendem Anschluss/zu erstellender Anschlusskombination.

Position 2 – Material

Die Position 2 – Material – beinhaltet alle Kabel-, Leitungs-, Verbindungs- und Hilfsmaterialien zur betriebsfertigen Verlegung des Anschlusses vom Abzweig an der Versorgungsleitung bis zur Absperranlage im Gebäude. Diese Position wird pauschal pro zu erstellendem Anschluss/zu erstellender Anschlusskombination abgerechnet.

Position 3 – Wiederherstellung

Die Position 3 – Wiederherstellung von Oberflächen an der Versorgungsleitung – erfolgt nach den Grundsätzen der jeweiligen

Straßenbaulastträger. Die jeweils höherwertige Oberfläche wird als Pauschale pro zu erstellendem Anschluss/zu erstellender Anschlusskombination berechnet. Eine Baustraße wird genauso behandelt wie eine endgültige Straße mit bituminöser Oberfläche.

Position 4 – Tiefbau (privat)

Die Position 4 – Tiefbau auf Privatflächen – gilt für die Baustellensicherung, die Tiefbauarbeiten und den Oberflächenaufbruch auf dem anzuschließenden Grundstück sowie die zugehörigen Transporte. Diese Leistungen werden in EUR/m angeboten. Als Abrechnungslänge gilt die auf dem Grundstück zwischen Grundstücksgrenze und Eintrittsstelle in das Gebäude bzw. Objekt projizierte Rohrlänge. Dies gilt auch bei grabenloser Verlegung. Auf dem anzuschließenden Grundstück wird die Oberfläche nicht wiederhergestellt. Ausnahmen bilden hier private Erschließungsstraßen, deren Wiederherstellung nach Position 3 abgerechnet wird. Im Fall von Eigenleistung durch den Anschlussnehmer ist dem Netzbetreiber für jedes Medium ein Schutzrohr gemäß den Vorgaben der enercity Netzgesellschaft mbH einzubauen. Einzelheiten sind vor der Beauftragung mit der enercity Netzgesellschaft mbH abzustimmen.

Position 5a und 5b – Kernbohrung, Hauseinführung und deren Abdichtung

Die Positionen 5a und 5b – Kernbohrung, Hauseinführung und deren Abdichtung – werden bei unterkellerten Gebäuden berechnet für die Kernbohrung im Mauerwerk und bei einer wasserdichten Wanne, sowie deren anschließende Abdichtung mittels Vergussmörtel bzw. Dichtelementen. Sie sind abhängig vom Durchmesser und von der Anzahl der Medien, die ins Gebäude eingeführt werden sollen. Auf Kundenwunsch kann eine Mehrspartenhauseinführung eingebaut werden.

Bei Gebäuden ohne Keller ist dem Netzbetreiber ein Leerrohr für jedes Medium gemäß der Prinzipskizze der enercity Netzgesellschaft mbH einzubauen. Einzelheiten sind vor der Beauftragung mit der enercity Netzgesellschaft mbH abzustimmen.

Position 6a und 6b – Inbetriebsetzung des Netzanschlusses

Die Positionen 6a und 6b – Inbetriebsetzung des Netzanschlusses – beinhalten die Prüf- und Montagetätigkeiten zur Inbetriebnahme des Anschlusses. Sofern am gleichen Tag medienbezogen weitere Zählpunkte in dem gleichen Objekt in Betrieb gesetzt werden können, werden dafür die Kosten für die Prüfung und Montage je Zählpunkt nach Position 6b berechnet.

Der Netzbetreiber kann verlangen, dass jedes Grundstück, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine Hausnummer zugeteilt ist, über einen eigenen Netzanschluss an das Versorgungsnetz angeschlossen wird. Die berechtigten Interessen des Anschlussnehmers und des Netzbetreibers sind angemessen zu berücksichtigen. Ebenfalls gilt, dass jedes Grundstück bzw. jedes Gebäude grundsätzlich nur einen Anschluss je Medium erhält.

Bei gleichzeitiger Beantragung und Auftragserteilung von Anschlüssen für mehrere Medien in einem Objekt werden für die gemeinsame Planung, die gleiche Trassenführung und die gleichzeitige Ausführung die Preise für die Anschlusskombinationen gewährt.

2.1.2 Außergewöhnliche Anschlüsse

Für Anschlüsse, die nicht dem Standard nach Ziffer 2.1.1 entsprechen, werden die Kosten gesondert ermittelt und zum vereinbarten Festpreis oder nach Aufwand abgerechnet. Außergewöhnliche Anschlüsse sind in der Regel:

- >> provisorische Anschlüsse und Zuleitungen, die vor der Herstellung des endgültigen Anschlusses notwendig werden, zum Beispiel Baustrom aus einem Kabelverteilerschrank oder einer Station
- >> ungewöhnliche Bauverhältnisse, zum Beispiel bei hohem Grundwasserstand, felsigem Untergrund, Trümmerschutt, Mauerresten, kontaminierten Böden oder sonstigen Erschwernissen
- >> Hinterhausbebauung
- >> Freileitungsanschlüsse im Niederspannungsnetz

2.2 Kosten für die Veränderung von Anschlüssen

Der Anschlussnehmer trägt bei einer Veränderung des Anschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung

der Anlage des Anschlussnehmers oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst wird, alle für die Veränderung anfallenden Kosten einschließlich der Kosten für die Wiederherstellung der Oberflächen in öffentlichen Bereichen. Auf dem angeschlossenen Grundstück wird die Oberfläche nicht wiederhergestellt.

2.3 Sicherungsverstärkungen

Für den Sicherungswechsel bis zu einer Sicherungsgröße von 3 x 63 A berechnen wir:

netto 72,00 EUR/brutto 85,68 EUR

Wird im gleichen Zusammenhang ein Kastenwechsel auf NH00 erforderlich, so erhöhen sich die Kosten auf:

netto 180,00 EUR/brutto 214,20 EUR

Voraussetzung hierfür ist der Kastenwechsel am gleichen Platz ohne Änderung der Anschlusskabel.

Andere Sicherungsverstärkungen werden separat angeboten.

2.4 Bauanschlüsse

2.4.1 Baustromanschluss aus dem Kabelnetz/Vorabverlegung des späteren Netzanschlusses

Wird zum Zwecke der Baustromversorgung der spätere Netzanschluss vorab verlegt, werden für den Anschluss und die Trennung des durch den Anschlussnehmer oder dessen Beauftragten beizustellenden Baustromverteilers bis zu einer Sicherungsgröße von 160 A zusätzlich zu den entstehenden Anschlusskosten berechnet:

netto 650,00 EUR/brutto 773,50 EUR

2.4.2 Bauwasseranschluss aus dem Versorgungsnetz/Vorabverlegung des späteren Netzanschlusses

Wird zum Zwecke der Bauwasserversorgung der spätere Netzanschluss vorab verlegt, werden für den Anschluss und die Trennung des durch den Anschlussnehmer oder dessen Beauftragten beizustellenden Wasserzähler-schachtes bis zu einem Querschnitt von DN 50 zusätzlich zu den entstehenden Anschlusskosten berechnet:

netto 650,00 EUR/brutto 695,50 EUR

2.5 Inaktive Anschlüsse

Die enercity Netzgesellschaft mbH/Stadtwerke Hannover AG ist berechtigt, den Anschluss zu trennen, wenn das Netzanschlussverhältnis oder die Wasserversorgung endet.

2.6 Kurzfristige Terminverschiebung oder Änderungen auf der Baustelle

Fallen durch kurzfristige Terminverschiebungen oder Änderungen auf der Baustelle, die in der Verantwortung des Anschlussnehmers oder dessen Beauftragten liegen, Kosten an, so werden diese an den Anschlussnehmer weiterberechnet. Für eine zusätzliche Anfahrt der Baufirma oder eine Angebotsüberarbeitung durch den Netzbetreiber sind jeweils

netto 150,00 EUR/ 178,50 EUR brutto

zu zahlen. Zusätzliche Gebühren/Kosten werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

3. Baukostenzuschuss

Baukostenzuschuss Strom (§ 11 NAV)

Für den Anschluss an eine Elektrizitätsverteilungsanlage sind nach § 11 NAV Baukostenzuschüsse (BKZ) zu zahlen. Der BKZ Strom ist gestaffelt nach der Sicherungsgröße zu entrichten. Bei einem Netzanschluss, der mit einer Sicherungsgröße bis einschließlich 3 x 63 A abgesichert wird, wird kein BKZ Strom erhoben. Die Kostenregelung ist aus der nachfolgenden Tabelle zu ersehen.

Sicherungsgröße	Baukostenzuschuss [EUR]	
	netto	brutto
3 x 63 A und kleiner	frei	frei
3 x 80 A	855,00	1.017,45
3 x 100 A	1.325,00	1.576,75
3 x 125 A	1.910,00	2.272,90
3 x 160 A	2.730,00	3.248,70
3 x 200 A	3.660,00	4.355,40
3 x 224 A	4.250,00	5.057,50
3 x 250 A	4.830,00	5.747,70

Beauftragt ein Netzanschlussnehmer eine Verstärkung des Netzanschlusses, sodass sich die Sicherungsgröße ändert, so wird als BKZ der Differenzbetrag berechnet, der sich aus dem BKZ für die bisherige Sicherungsgröße und dem BKZ für die beauftragte höhere Sicherungsgröße ergibt.

Sofern der Anschlussnehmer nichts anderes beantragt, wird der Anschluss bei reiner Wohnungsnutzung wie folgt abgesichert:

Wohneinheiten	Hausanschlussicherung
01 – 04	3 x 63 A
05 – 06	3 x 80 A
07 – 08	3 x 100 A
09 – 20	3 x 125 A
21 – 30	3 x 160 A bzw. 2 x 3 x 100 A
31 – 40	3 x 200 A bzw. 2 x 3 x 125 A
41 – 50	3 x 224 A bzw. 2 x 3 x 160 A
ab 51	nach technischer Möglichkeit, Festlegung durch den Netzbetreiber

Baukostenzuschuss Gas (§ 11 NDAV)

Baukostenzuschüsse nach § 11 NDAV werden bis auf Weiteres nicht erhoben.

Baukostenzuschuss Wasser (§ 9 AVBWasserV)

Für den Anschluss an die Wasserverteilungsanlage ist nach § 9 AVBWasserV ein Baukostenzuschuss zu zahlen.

A. Für alle Fälle des § 9 Abs. 5 AVBWasserV gelten die folgenden Berechnungsmaßstäbe. Der Baukostenzuschuss setzt sich zusammen aus:

1. einem Grundbetrag und
2. einem Pauschalbetrag je m² Grundstücksfläche des anzuschließenden Grundstücks.

Zu 1. Grundbetrag

a) Der Grundbetrag beträgt je Anschluss für die erste und die zweite Wohneinheit (WoE):

netto 71,60 EUR/brutto 76,61 EUR

Jede weitere Wohneinheit (WoE) an dem Anschluss:

netto 35,80 EUR/brutto 38,31 EUR

b) Für nicht zu reinen Wohnzwecken genutzte Anschlüsse und sonstige Entnahmestellen (Summendurchfluss V_R):
netto 44,70 EUR/(l/s)/brutto 47,83 EUR/(l/s)

(EUR/(l/s) = Euro je Liter pro Sekunde)

Der Summendurchfluss ist vom Anschlussnehmer oder seinem Beauftragten nach DIN 1988 Teil 3 – Technische Regeln für Trinkwasser-Installationen (TRWI), Ermittlung der Rohrdurchmesser – zu ermitteln.

Zu 2. Pauschalbetrag

Pauschalbetrag je m² Grundstücksfläche des anzuschließenden Grundstücks:

netto 1,59 EUR/m²/brutto 1,70 EUR/m²

Bei kleinen Sonderbauten, z.B. Toiletten oder Brunnen, insbesondere auf öffentlichen Flächen, kann anstelle der Grundstücksfläche eine andere kostenorientierte Berechnungsgrundlage verwendet werden. Dies gilt ebenso für Grundstücke, die in Nutzung, Lage, Zuschnitt usw. Besonderheiten aufweisen.

Als Grundstück gilt, ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung, jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet. Der bei der Angebotsanfrage beizufügende Lageplan ist Grundlage der Baukostenzuschussberechnung.

Ändern sich nachträglich die für den Baukostenzuschuss zu 1. und 2. festgestellten Berechnungsgrößen, so ändert sich der Baukostenzuschuss entsprechend.

B. Im Übrigen verbleibt es für den Anschluss an eine Verteilungsanlage, die nach dem 1. Januar 1981 errichtet oder mit deren Errichtung nach dem 1. Januar 1981 begonnen wurde, bei den Berechnungsmaßstäben des § 9 Abs. 1 bis 3 AVBWasserV. Die Höhe dieser Baukostenzuschüsse erhalten Sie auf Anfrage.

4. Inbetriebsetzungskosten

Inbetriebsetzungskosten Strom (§ 14 NAV)

Für die Inbetriebsetzung des Netzanschlusses werden berechnet:

netto 88,20 EUR/brutto 104,96 EUR

Jeder weitere Zählpunkt im gleichen Objekt am gleichen Tag:

netto 46,20 EUR/brutto 54,98 EUR

Inbetriebsetzungskosten Gas (§ 14 NDAV)

Für die Inbetriebsetzung des Netzanschlusses durch den Einbau eines Zählpunktes bis zur Zählergröße G 25 werden berechnet:
netto 105,00 EUR/brutto 124,95 EUR

Jeder weitere Zählpunkt im gleichen Objekt am gleichen Tag:
netto 63,00 EUR/brutto 74,97 EUR

Die Inbetriebnahme von Netzanschlüssen mit größeren Zählpunkten wird individuell berechnet.

Inbetriebsetzungskosten Wasser (§ 13 AVBWasserV)

Für die Inbetriebnahme des Trinkwasseranschlusses bis zu einer Maximalleistung von V_s 20 m³/h werden berechnet:
netto 105,00 EUR/brutto 112,35 EUR

Jeder weitere Wasserzähler im gleichen Objekt am gleichen Tag wird berechnet mit:
netto 63,00 EUR/brutto 67,41 EUR

Der Einbau eines Wohnungswasserzählers (Messkapsel) und die Inbetriebnahme der Wohnungsinstallation wird berechnet mit:
netto 36,10 EUR/brutto 38,63 EUR

Netzanschlüsse mit größeren Zählpunkten werden gesondert kalkuliert und zum Festpreis angeboten

5. Kosten bei Einstellung und Wiederaufnahme der Wasserversorgung bzw. der Anschlussnutzung

Der Kunde, der die Einstellung der Versorgung/der Anschlussnutzung verursacht, hat der enercity Netzgesellschaft mbH vor Wiederaufnahme der Versorgung/der Anschlussnutzung die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme (§ 33 Abs. 3 AVBWasserV bzw. § 24 Abs. 5 NAV/NDAV) zu ersetzen. Die Kosten werden pauschal berechnet und betragen:

Strom	88,24 EUR*
Gas	184,87 EUR*
Wasser	142,86 EUR*

* Kosten sind umsatzsteuerfrei

6. Abrechnungszeitraum des Wasserverbrauchs, Kosten bei Zahlungsverzug

Abrechnungszeitraum des Wasserverbrauchs gemäß § 24 AVBWasserV, Kosten bei Zahlungsverzug gemäß § 23 Abs. 2 NAV, § 27 Abs. 2 AVBWasserV und § 23 Abs. 2 NDAV

1. Die Abrechnung des Wasserverbrauchs (§ 24 AVBWasserV) wird in Abständen von etwa 12 Monaten vorgenommen.
2. Die durch Zahlungsverzug des Kunden entstehenden Kosten werden wie folgt berechnet:
für die erste Mahnung: 5,00 EUR*

für jeden Besuch des Außendienstes wegen eines nicht bezahlten Teil-/Rechnungsbetrags: 46,00 EUR*

* Kosten sind umsatzsteuerfrei

Diese Kosten werden unabhängig davon berechnet, ob daneben Sperrungs- oder Zählerausbaumaßnahmen durchgeführt werden. Diese Pauschalen gelten nicht für Kosten, die für das gerichtliche Einfordern der ausstehenden Beträge entstehen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt vorbehalten.

Für Buchungs- und Bearbeitungskosten jeder von einem Geldinstitut nicht berechneten Zahlung (Rückbelastung) sowie für jeden nicht eingelösten Scheck werden die entstandenen Kosten berechnet. Daneben werden die vom Geldinstitut erhobenen Kosten weiterberechnet.

7. Allgemeines

1. Die Kostenbeträge sind spätestens vier Wochen nach Rechnungszugang, soweit in der Rechnung keine andere Fälligkeit angegeben ist, zu zahlen.
2. Die vorstehenden Regelungen gelten ab 1. Januar 2012 bis zu einer etwaigen Änderung, die öffentlich bekannt gemacht wird.

enercity Netzgesellschaft mbH

Hier erhalten Sie weitere Informationen:

enercity* Netzgesellschaft mbH
Postfach 57 47 // D-30057 Hannover
Auf der Papenburg 18 // D-30459 Hannover

Service-Telefon (0511) 430-4200
Telefax (0511) 430-4426

E-Mail netzanschluesse@enercity-netz.de
Internet www.enercity-netz.de

Geschäftsführer: Bernd Heimhuber

Prokuristen: Carsten Heckmann, Claus Borsuk,
Heiko Weduwen

Sparkasse Hannover: 900 245 140 (BLZ 250 501 80)
SWIFT-Code: SPKHDE 2 H
IBAN: DE34 2505 0180 0900 245140

Sitz der Gesellschaft ist Hannover,
Amtsgericht Hannover, HRB 201186
USt-ID-Nr. DE 250980382
Steuer-Nr.: 25/202/00981

(ustl. Organschaft besteht zur Stadtwerke Hannover AG)
Steuer-Nr.: 25/202/00310